Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung
Carlsruhe, 1809

XXIV. DienerBeförderung

urn:nbn:de:bsz:31-334608

Ben einer auf Ansuchen des Staatsbieners ers folgenden Berfezung fällt jede Klage wegen Zurücksehung und jeder Anspruch auf Erfaz der Ums zugskoften von selbst hinweg.

XXIV.

Diener Beforderung.

Geber Staatsbiener hat nach bem Maas feiner Befahigung und ber gemeinnuzigen Berwendung Beforderung im. Dienste zu erwarten.

Aber ein vollkommenes Recht auf ben nachsten Dienst, welcher in der Reihe ber Eröffnungen ihm treffen mochte, hat der Staatsdiener so wenig, wie das Recht, wegen seiner Uebergehung ben der Wiesderbesogung gegen den Diensiherrn Klage zu ersheben.

Dienstalter allein giebt keinen Unspruch auf Beforderung, so wie Beit und Urt der Beforde rung von dem Butrauen abhängig bleibt , das sich der Diener durch Treue, Geschicklichkeit und Fleißeigen macht.

XXV.

Aufferordentliche DienerBeloh.

Dem Regenten und Dienstherrn ift vorbehals ten, ausserordentliche Dienste und Opfer eines De